



13. Oktober 2021: Empfehlung für die Anpassung des Systemrisikopuffers (AFMS/2021/3)

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) hat zur Adressierung der strukturellen, langfristigen Systemrisiken im liechtensteinischen Bankensektor der Regierung gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, einen Systemrisikopuffer (SyRP) für alle Liechtensteiner Banken in Höhe von 1% der grundpfandgesicherten Kredite für Liegenschaften in Liechtenstein sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis festzulegen. Diese Empfehlung wurde auf Grundlage der geplanten Revision des Bankengesetzes (BankG) zur Umsetzung der revidierten EU-Eigenkapitalrichtlinie (CRD V¹) ausgesprochen, die – vorbehaltlich der Zustimmung des liechtensteinischen Landtages – voraussichtlich im Frühjahr 2022 in Liechtenstein in Kraft treten wird. Die neuen Kapitalpufferbestimmungen gemäss dieser AFMS-Empfehlung sollen ab Inkrafttreten des revidierten BankG gelten.

In der revidierten EU-Eigenkapitalrichtlinie wirken der A-SRI-Puffer (Art 131 CRD V) und der SyRP (Art 133 CRD V) zukünftig additiv, während bisher lediglich der höhere der beiden genannten Kapitalpuffer zur Anwendung kam. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Änderungen soll nun eine Rekalibrierung des SyRP – aber auch des A-SRI-Puffers (siehe AFMS-Empfehlung 2021/2) – vorgenommen werden. Vorbehaltlich der geplanten Revision des BankG wird daher die Höhe der Puffer so angepasst, dass es durch die Umsetzung der CRD V nicht lediglich aufgrund der regulatorischen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt.

Der Systemrisikopuffer dient zur Vermeidung oder Minderung von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft, die nicht bereits vom Antizyklischen Kapitalpuffer bzw. A-SRI-Puffer erfasst wurden. Die Rekalibrierung des SyRP orientiert sich methodisch sehr stark an der Kalibrierung im Jahr 2019, berücksichtigt jedoch insbesondere auch die regulatorischen Änderungen durch die geplante CRD V-Umsetzung.

Für den Liechtensteiner Bankensektor wurden, basierend auf der Analyse der FMA, zwei wesentliche systemische Risikoquellen identifiziert. Dabei handelt es sich um die systemische Verwundbarkeit und das systemische Klumpenrisiko.

¹ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmassnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmassnahmen, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253.



AUSSCHUSS FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

1. Die systemische Verwundbarkeit ergibt sich aufgrund einer erhöhten Verwundbarkeit von Banken gegenüber dem Finanzsystem, die durch die Vernetzung der Banken untereinander, mit dem Finanzsystem sowie mit der Realwirtschaft entstehen können. Beispiele für die systemische Verwundbarkeit sind
 - i. potenzielle Risiken, die sich aus bedingten Verbindlichkeiten gegenüber der Einlagensicherung ergeben,
 - ii. Reputationsrisiken des Finanzplatzes Liechtenstein im Allgemeinen sowie aufgrund des vorherrschenden Geschäftsmodells, sowie
 - iii. systemische Risiken, die sich aufgrund der institutionellen Besonderheiten in Liechtenstein ergeben.
2. Das systemische Klumpenrisiko ergibt sich aus substanziellen ähnlichen Risikopositionen des Bankensektors und kann aufgrund dieser Gleichartigkeit bei mehreren Banken zu erheblich negativen Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft führen. In Liechtenstein wurden die hohen Hypothekaranlagen in den Bankbilanzen vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung des privaten Haushaltssektors sowie die gleichartigen Abhängigkeiten gegenüber Korrespondenzbanken als systemische Klumpenrisiken identifiziert.

Die Höhe des Systemrisikopuffers wird anhand unterschiedlicher methodischer Ansätze kalibriert, wobei sowohl historische Krisenkosten und potenzielle Kosten aufgrund der Materialisierung von spezifischen Systemrisiken als auch ein Vergleich der makroprudenziellen Kapitalpufferanforderungen mit ähnlichen Bankensystemen wie Liechtenstein in Betracht gezogen werden.

Die Kalibrierung berücksichtigt dabei insbesondere auch Überlappungen mit dem Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute (A-SRI-Puffer) sowie risikomindernde Faktoren. Dazu zählen beispielsweise die geringe Komplexität der Liechtensteiner Bankbilanzen durch die Anwendung des Standardsatzes, die wenig komplexen Geschäftsmodelle, Proportionalitätskriterien sowie die Adressierung der idiosynkratischen Risiken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) bzw. in der Säule 2-Kapitalanforderung.

Nach Berücksichtigung der Überlappungen mit dem A-SRI-Kapitalpuffer sowie der risikomindernden Faktoren ergibt sich aus der Kalibrierung ein sektoraler SyRP für alle Liechtensteiner Banken in Höhe von 1% des Risikobetrags der grundpfandgesicherten Kredite, die mit Liegenschaften in Liechtenstein besichert sind. Der sektorale SyRP zielt somit auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des



AUSSCHUSS
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Bankensektors gegenüber den identifizierten Immobilienrisiken ab. Der rekali­brierte Systemrisikopuffer soll voraussichtlich ab dem Frühjahr 2022 – mit Inkrafttreten des revidierten BankG – sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis gelten, da sich die Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis manifestieren können und insbesondere in einer Krise die Kapitalallokation nicht ausreichend flexibel ist. Gleichzeitig sollen Arbitragemöglichkeiten ausgeschlossen werden, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Banken zu gewährleisten.

Der sektorale SyRP in Höhe von 1% des Risikobetrags der grundpfandgesicherten Kredite, die mit Liegenschaften in Liechtenstein besichert sind, wird auf Basis der Stressszenarien und vergangenen Krisenkosten als effektiv, proportional und angemessen erachtet. Dies ergibt sich auf Basis der identifizierten systemischen Risiken im liechtensteinischen Finanzsystem und der potenziellen Verluste aufgrund der strukturellen Risiken. Sollten die systemischen Risiken – insbesondere aufgrund von steigenden Risiken in Bezug auf die private Haushaltsverschuldung – weiter zunehmen, wird der AFMS im Zuge der regelmässigen Überprüfung des Systemrisikopuffers eine Erhöhung der Pufferquote in Betracht ziehen, sofern keine anderen (und treffsichereren) makroprudenziellen Instrumente zur Adressierung der systemischen Risiken zur Verfügung stehen.